

Trans-Net begrüßt neues Gesetz

Raum für mehr Selbstbestimmung

VON LUCAS BRÜGGEMANN

Landkreis Osterholz. Das neue Selbstbestimmungsgesetz ist beschlossene Sache. Am 12. April hat der Bundestag in Berlin grünes Licht gegeben. Mit dem neuen Gesetz soll das sogenannte Transsexuellengesetz von 1981 in zwei Stufen abgelöst werden. Der erste Teil des Selbstbestimmungsgesetzes tritt am 2. August, der zweite am 1. November dieses Jahres in Kraft.

Trans-Net OHZ als Selbsthilfegruppe für trans und non-binäre Menschen, also Menschen, die sich weder als männlich noch als weiblich identifizieren, begrüßt die neue Regelung. Damit sei das Recht auf Selbstbestimmung für diese Gruppen weitgehend verwirklicht, teilen Ilka Christin Weiß und Kai Becker von Trans-Net OHZ mit. „Das Recht auf Selbstbestimmung ergibt sich aus Artikel 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 1 des Grundgesetzes und gehört damit zu den verfassungsmäßig verbrieften Rechten“, machen sie deutlich.

Erklärung statt Gutachten

Das neue Gesetz regle nicht die medizinischen Maßnahmen wie geschlechtsangleichende Operationen, sondern das Verfahren für die Änderung von Vornamen und Geschlechtseinträge, betonen Weiß und Becker in ihrer Mitteilung. „Bisher waren dazu zwei psychiatrische/psychologische Gutachten und ein Gerichtsverfahren notwendig, das nicht nur entwürdigend, sondern zudem auch kostspielig und langwierig war.“ Wie Becker und Weiß erklären, fungierten die Gutachter bislang als sogenannte Gate-Keeper, die sich über das Selbstbestimmungsrecht anderer Menschen stellten.

Das bisherige Verfahren werde nun durch eine Erklärung vor dem Standesamt ersetzt. „Das ist ganz im Sinne der Betroffenen“, erklären Weiß und Becker. Die Erleichterung der Vornamens- und Personenstandsänderung von trans-, inter- oder non-binären Personen stellt für Initiative den Kern der neuen Regelung dar. „Das alte Transsexuellengesetz war somit längst überfällig“, sagen Becker und Weiß.

Mit dem zweistufigen Inkrafttreten sei es möglich, bereits ab 1. August Termine für die Änderungen beim Standesamt zu machen, da das Gesetz eine dreimonatige Wartezeit vorsehe, in der die Betroffenen ihre Entscheidung noch einmal überdenken sollen. „Das ist nach unserer Meinung nicht notwendig, denn dieser Entscheidung zu so einem Schritt ist nach unserer Beratungspraxis viele Jahre des Nachdenkens bei Betroffenen bereits vorausgegangen“, so die beiden Trans-Net-Mitarbeiter.